

HRRS-Nummer: HRRS 2006 Nr. 259

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2006 Nr. 259, Rn. X

BGH 2 ARs 46/06 2 AR 30/06 - Beschluss vom 7. März 2006

Zuständigkeitsbestimmung.

§ 58 Abs. 1 JGG

Entscheidungstenor

Zuständig für die weiteren Entscheidungen im Sinne von § 58 Abs. 1 JGG ist der Jugendrichter am Amtsgericht Hamburg-Harburg.

Gründe

Der Senat schließt sich den Ausführungen des Generalbundesanwalts an, der zutreffend ausgeführt hat: 1

"Die Abgabe nach § 58 Abs. 3 Satz 2 JGG ist sachgerecht, weil der Verurteilte dauerhaft im Bezirk des Amtsgerichts Hamburg-Harburg wohnhaft ist und Kontakt zum dortigen Bewährungshelfer hält (BGH bei Böhm NSiZ 1997, 483; NSiZ-RR 2001, 324)." 2